

Studien- und Fachprüfungsordnung für den Beifachstudiengang Darstellendes Spiel der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 11. November 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) und dem Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz LehbildG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 695), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Studien- und Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 Zulassung zum Studium	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Ziel des Studiums	2
§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums	2
§ 7 Studienberatung.....	3
§ 8 Leistungspunkte	3
§ 9 Benotung von Modulen	3
§ 10 Zeugnis	3
§ 11 Übergangsregelung	4
§ 12 Inkrafttreten.....	4
Anlage: Studienverlaufsplan und Modulbeschreibungen.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung beschreibt den Verlauf und das Ziel des Studiums und enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle Modulteil- und Modulprüfungen im Beifachstudiengang Darstellendes Spiel. Sie basiert auf der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 20. November 2012. Zum Regelungsbereich der Satzung gehören auch der Studienverlaufsplan und die Modulbeschreibungen, die ihr als Anlage beigefügt sind. Der Studienverlaufsplan zeigt zugleich den Prüfungsplan. Das Beifach Darstellendes Spiel wird im Rahmen der Lehramtsstudiengänge mit weiteren in § 6 des Lehrerbildungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Studienfächern kombiniert. Das Studium dieser weiteren Fächer erfolgt in Kooperation mit der Universität Rostock. Die fachspezifischen Regelungen samt Modulbeschreibungen für die weiteren Fächer folgen daher der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramter der Universität Rostock. Sie ergänzen die Regelungen dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und haben Vorrang, soweit sie das Studium der weiteren Fächer betreffen.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Die überwiegende Mehrheit der Module, hierbei insbesondere Veranstaltungen, die auf Gruppenarbeit basieren, sind in dem laut Studienverlaufsplan vorgegebenen Zeitrahmen zu studieren. Nur in Ausnahmefällen ist eine Verlegung auf spätere Semester möglich.“

(2) Art und Umfang der zu absolvierenden Module bzw. Moduleile sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

§ 3 Zulassung zum Studium

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 7. April 2011.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Lehramtsstudierende werden ab dem 3. Semester ihres Fachstudiums an der Universität zugelassen.

§ 5 Ziel des Studiums

Der Beifachstudiengang Darstellendes Spiel zielt in erster Linie auf den Erwerb pädagogisch-didaktischer Grundkenntnisse und bereitet die Absolventen darauf vor, Theater als Methode in ihrem Lehramt anzuwenden sowie Theater-Arbeitsgemeinschaften zu leiten und das Fach Theater in der Schule (1.-10. Klasse) gemäß den Regeln eines Beifachabschlusses zu unterrichten.

§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören, wobei die Studierenden befähigt werden, die in den Modulbeschreibungen genannten Kompetenzen zu erwerben.

(2) Lehrveranstaltungsarten sind:

G = Gruppenunterricht

S = Seminar

V = Vorlesung

Ü = Übung

(3) Prüfungsleistungen sind:

K = Klausur

Prakt. P. = Praktische Prüfung (z. B. künstlerisches Vorspiel)

R = Referat

(4) Module und Modulteile, die nicht mit einer Prüfung abschließen, werden testiert.

(5) Der Unterricht findet grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

(6) Die Studienverläufe aller Studiengänge ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen. Die Orientierung an den Studienverlaufsplänen ermöglicht die Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 7 Studienberatung

Für die fachlich-inhaltliche Studienberatung stehen dem Studierenden die Mentoren und die Fachlehrer zur Verfügung, für die organisatorische Studienberatung die Mitarbeiter der Studierendenverwaltung.

§ 8 Leistungspunkte

Für den erfolgreichen Abschluss des Beifachstudiums sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 9 Benotung von Modulen

(1) Mindestens 50 % aller Module werden benotet.

(2) Module, die durch Worturteil bewertet werden, sind bestanden, wenn alle Bestandteile des Moduls mit erfolgreichen Prüfungsleistungen oder Testaten bestanden worden sind.

(3) Welche Module benotet und welche Module lediglich bewertet werden, ist im Studienverlaufsplän angegeben.

(4) Die Voraussetzungen für das Bestehen eines Moduls/eines Modulteils sind in der Modulbeschreibung genannt.

§ 10 Zeugnis

In Ergänzung zu den vom Lehrerprüfungsamt ausgestellten Zeugnisdokumenten stellt die Hochschule auf Wunsch des Studierenden ein Transcript of Records aus. Im Transcript of Records sind alle absolvierten Module mit den zugehörigen Modulteilen, die Kursdauern, die erzielten Modulnoten sowie die erworbenen Leistungspunkte verzeichnet. Für jeden Modulteil wird ausgewiesen, ob er mit einer Prüfung oder mit einem Testat abgeschlossen wurde. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 11 Übergangsregelung

Studierende, die nach Maßgabe älterer Studienverlaufspläne mit Gültigkeit vor dem Wintersemester 2014/15 studieren, jedoch nach den Bedingungen des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013, immatrikuliert worden sind, können das Beifachstudium im Darstellenden Spiel vom Lehrerprüfungsamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt bekommen. Voraussetzung ist der Nachweis von 30 erworbenen Leistungspunkten zusammen mit einem entsprechenden Antrag beim Lehrerprüfungsamt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock 5. November 2014, der im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung erfolgt ist, sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 11. November 2014.

Rostock, den 11. November 2014

**Die Rektorin
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Dr. Susanne Winnacker

Anlage: Studienverlaufsplan und Modulbeschreibungen